01 Ortsteile und Ehrenamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Verhandlungsauftrag zur Gebietsreform - Gemeinde Mönchenholzhausen

Drucksache	0664/17
Stadtrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.04.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	09.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.05.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Bürgermeister der Gemeinde Mönchenholzhausen, Herrn Werner Nolte, Verhandlungen mit dem Ziel der freiwilligen Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt zu führen.

02
Der Hauptausschuss ist regelmäßig vom Oberbürgermeister über den Stand der Eingliederungsverhandlungen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Gemeinde Mönchenholzhausen zu informieren.

03
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Falle von erfolgreichen Verhandlungen mit der kreisangehörigen Gemeinde Mönchenholzhausen bis spätestens 31. Oktober 2017 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur durch Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

13.04.2017, gez. A. Bausewein
Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling	[X] Nein	[ ] Ja, siehe Anlage	**Demografisches Controlling**	[ ] Nein	[ ] Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	[ ] Nein	[ ] Ja →	**Nutzen/Einsparung**	[ ] Nein	[ ] Ja, siehe Sachverhalt
↓			Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt	[ ] Nein	[ ] Ja	**Gesamtkosten**		EUR
↓					

	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

[ ] **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

[X] Ja [ ] Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 01:

Mit Schreiben der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 19.02.2017 wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, Herr Bausewein, davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bürgermeister der Gemeinde Mönchenholzhausen, Herr Werner Nolte, vom Gemeinderat beauftragt wurde, Verhandlungen mit der Landeshauptstadt Erfurt aufzunehmen, die dem Ziel dienen, die Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt einzugliedern.

Rechtsgrundlage für eine freiwillige künftige Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt ist das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02.07.2016 (GVBl.242 ff), in Kraft getreten am 13.07.2016.

Nach dessen Artikel 1 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz – ThürGVG – sollen gemäß § 3 Abs. 3 ThürGVG kreisfreie Städte (hier die Landeshauptstadt Erfurt) durch Eingliederung von Umlandgemeinden (hier der Gemeinde Mönchenholzhausen) gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht. Gemäß § 4 Abs. 3 ThürGVG sollen

© Stadt Erfurt

kreisangehörige Gemeinden (hier die dem Landkreis Weimar-Land angehörige Gemeinde Mönchenholzhausen) nach § 3 Abs. 3 ThürGVG in kreisfreie Städte (hier in die Landeshauptstadt Erfurt) eingegliedert werden.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürGVG erfolgt die Neugliederung von Gemeinden nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürGVG bleibt § 9 ThürKO (Gebietsänderungen) unberührt. Damit ist § 9 Abs. 2 Satz 4 ThürKO anwendbar. Nach dieser Vorschrift erfolgen Gebietsänderungen, durch die die Landkreisgrenzen berührt werden, nach § 92 ThürKO. Hier wird die Grenze des Landkreises Weimar Land im Falle einer künftigen Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt berührt.

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erfolgen Gebietsänderungen durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, falls der beteiligte Landkreis (hier der Landkreis Weimar Land) und die Gemeinde (hier die Gemeinde Mönchenholzhausen) einverstanden sind.

Gemäß § 92 Abs. 5 Satz 2 ThürKO werden alle wesentlichen Folgewirkungen der (künftigen) Gebietsänderungen durch Gesetz, sofern die Gebietsänderung durch Gesetz erfolgen, ansonsten durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums geregelt.

Im Übrigen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) über die mit den Gebiets- oder Bestandsänderungen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen, sofern nicht die Beteiligten (Landeshauptstadt Erfurt und Gemeinde Mönchenholzhausen) diese Fragen einvernehmlich regeln (vgl. § 92 Abs. 5 Satz 3 ThürKO).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürGVG gilt die Freiwilligkeitsphase für mögliche freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden (hier der Gemeinde Mönchenholzhausen) in kreisfreie Städte (hier in die Landeshauptstadt Erfurt) entsprechend. Anträge auf Bildung freiwilliger Gemeindestrukturen durch Eingliederung sind schriftlich gegen Empfangsbekenntnis bis spätestens 31. Oktober 2017, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist; Posteingang dort beim zuständigen Ministerium zum Termin) auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen (vgl. § 6 Abs. 2 ThürGVG).

Zu Beschlusspunkt 02:

Es besteht eine beschließende Zuständigkeit des Stadtrates bezüglich einer künftigen Gebietsänderung durch Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt (vgl. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse). Danach ist der Stadtrat insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig – hier also gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 ThürKO zur Beschlussfassung über die Gebietsänderung. Der Hauptausschuss ist vorberatend zuständig (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 a der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse).

Zu Beschlusspunkt 03:

Die Freiwilligkeitsphase ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürGVG auf die Neugliederung einer kreis-

© Stadt Erfurt

angehörigen Gemeinde beschränkt. Sie gilt für mögliche freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte entsprechend (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürGVG).

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürGVG erfolgt die Neugliederung von Gemeinden nach § 5 Absätze 3 oder 4 ThürGVG durch Gesetz. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürGVG bleibt § 9 ThürKO im Übrigen unberührt.

© Stadt Erfurt